

Die EFTA-Staaten und der Europäische Wirtschaftsraum

PAUL LUIF

Für die EFTA-Staaten war 1993/94 von besonderer Bedeutung. Einerseits trat endlich der Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Kraft, andererseits begannen im Februar für Finnland, Österreich, Schweden bzw. im April 1993 für Norwegen die Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Union, die im März 1994 erfolgreich abgeschlossen wurden.

Der Weg zum Europäischen Wirtschaftsraum

Das wegen der Nichtteilnahme der Schweiz am EWR erforderliche Anpassungsprotokoll wurde am 17. März 1993 unterzeichnet. Als Ziel für das Inkrafttreten des Vertrages wurde der 1. Juli 1993 in Aussicht gestellt. Wie schon so oft in der leidvollen Geschichte dieses Abkommens, konnte auch dieser Termin nicht eingehalten werden. Erst als die letzten Staaten, Frankreich und Spanien, im Dezember 1993 ihre Ratifizierungsurkunden in Brüssel hinterlegten, konnte der EWR-Vertrag vom Rat der Europäischen Union am 13. Dezember 1993 formell verabschiedet werden. Er trat dann am 1. Januar 1994 in Kraft¹.

Die wichtigste Institution des EWR ist der EWR-Rat, der mindestens zweimal jährlich zusammentreten soll. Er tagt auf Ministerebene und setzt sich aus Mitgliedern des EU-Rates, der Europäischen Kommission und der EFTA-Regierungen zusammen. Seine Hauptfunktion ist die einvernehmliche Erlassung politischer Leitlinien für die Entwicklung des EWR. Die Minister der EFTA-Staaten sprechen im EWR-Rat nur mit einer Stimme.

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß soll die Durchführung und Durchsetzung des EWR-Abkommens gewährleisten. Der Ausschuß trifft seine Entscheidungen ebenfalls im Konsens, wobei die EFTA-Staaten wieder mit einer Stimme zu sprechen haben. Die Koordination des gemeinsamen EFTA-Standpunktes erfolgt im Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten (Standing Committee).

Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuß setzt sich aus 33 Mitgliedern des Europäischen Parlaments und aus ebenso vielen Parlamentsabgeordneten der teilnehmenden EFTA-Staaten (Österreich und Schweden 8, Finnland 7, Norwegen 6, Island 4) zusammen. Ihm kommt das Recht zu, Stellungnahmen in Form von Berichten und Entschlüssen abzugeben sowie den vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß zu erstellenden Jahresbericht zu prüfen.

Der Beratende EWR-Ausschuß besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Union und des Beratenden

Ausschusses der EFTA. Er dient der Stärkung der Kontakte zwischen den Sozialpartnern in der Europäischen Union und den EFTA-Staaten. Ebenso wie der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuß kann er Stellungnahmen in Form von Berichten und Entschliefungen abgeben.

Neben diesen gemeinsamen Organen wurden zwei Organe von seiten der teilnehmenden EFTA-Staaten geschaffen, welche die organisatorische Struktur des EWR, das "Zwei-Pfeiler-Modell", absichern sollen. So wie die Europäische Kommission und der Europäische Gerichtshof im EU-Bereich Überwachung und Rechtsprechung ausüben, so wurden parallel dazu im EFTA-Bereich die EFTA-Überwachungsbehörde und der EFTA-Gerichtshof geschaffen.

Die Aufgaben der EFTA-Überwachungsbehörde (EFTA-Surveillance Authority — ESA) sind die Kontrolle der Einhaltung der im EWR-Abkommen bestehenden Verpflichtungen, insbesondere auf dem Gebiet des Wettbewerbs, der staatlichen Beihilfen und des Auftragswesens. Am 16. Juni 1993 wurde das "College", die Leitung der EFTA-Überwachungsbehörde, von den teilnehmenden EFTA-Staaten im Einvernehmen für eine Periode von vier Jahren eingesetzt. Die Mitglieder des Colleges sind in ihrer Tätigkeit völlig unabhängig von den EFTA-Staaten und anderen EWR-Institutionen. Die Entscheidungen der Behörde werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefaßt. Nach vorbereitender Tätigkeit in Genf nahm die ESA offiziell am 1. Januar 1994 ihre Arbeit in Brüssel auf. Neben dem College sind etwa 100 Beamte in der ESA beschäftigt.

Die EFTA-Überwachungsbehörde kann auf eigene Initiative überprüfen, ob eine nationale Norm in den EFTA-Staaten den EWR-Regeln entspricht. Sie kann aber auch aufgrund von Beschwerden von Ländern, Einzelpersonen oder Marktteilnehmern tätig werden. Um einen homogenen Wirtschaftsraum im EU- und EFTA-Gebiet sicherzustellen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission vorgesehen.

Der EFTA-Gerichtshof ist insbesondere zuständig für Klagen wegen des die EFTA-Staaten betreffenden Überwachungsverfahren, für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ESA in Wettbewerbssachen und für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr EFTA-Staaten. Der EFTA-Gerichtshof erstellt auf Anfrage der Gerichte der teilnehmenden EFTA-Staaten Gutachten zur Auslegung des EWR-Abkommens. Diese Gutachten sind — im Gegensatz zum Europäischen Gerichtshof — nicht bindend. Österreich hat als einziger Staat das Recht auf Ansuchen um Gutachten auf die Gerichte beschränkt, bei denen der innerstaatliche Instanzenzug ausgeschöpft ist. Die fünf unabhängigen Richter des EFTA-Gerichtshofs werden auf sechs Jahre bestellt, nach drei Jahren soll aber ein Teil der Richter ausgetauscht werden. Der Sitz des Gerichtshofes ist Genf².

Nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Januar 1994 nahmen die darin vorgesehenen Organe ihre offizielle Tätigkeiten auf. Die erste Tagung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses fand am 11. Januar 1994 in Brüssel statt. Im ersten Halbjahr 1994 hatte die EU den Vorsitz inne. Der Vorsitz wird dann alle sechs Monate zwischen EFTA und EU wechseln³.

Am 21. März 1994 billigte der Gemeinsame EWR-Ausschuß ein Paket zusätzlicher Regeln für den EWR. Diese neuen Regeln basieren auf über 480 EG/EU-Richtlinien, die zwischen dem 31. Juli 1991, dem Stichtag der EWR-Verhandlungen, bis zum 31. Dezember 1993 veröffentlicht wurden (der sogenannte "Interimsacquis"). Das Europäische Parlament erteilte bei seiner Plenartagung am 5. Mai 1994 diesem Beschluß die notwendige Zustimmung. Nach der Billigung durch die Parlamente der fünf am EWR teilnehmenden EFTA-Staaten kann der Interimsacquis schließlich in Kraft treten (geplant für 1. Juli 1994)⁴. Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuß trat zum ersten Mal am 24./25. Januar 1994 in Brüssel zusammen. Die konstituierende Tagung des Beratenden EWR-Ausschusses wurde am 8. Februar 1994 abgehalten.

Die erste Tagung des EWR-Rates schließlich fand am 17. Mai 1994 in Brüssel statt. In der Schlußerklärung bekräftigte der Rat sein positives Urteil über das Funktionieren des EWR in den ersten Monaten seines Bestehens. Er betonte auch den Willen aller Parteien, alle Maßnahmen zu setzen, daß Liechtenstein vor Ende 1994 Mitglied des EWR werden kann. Der finnische Außenhandelsminister und EFTA-Vorsitzende, Pertti Salolainen, unterstrich die Notwendigkeit, den EWR bis zum Beitritt der EU-Mitgliedskandidaten voll operationsfähig zu erhalten. Theodoros Pangalos, der Vorsitzende des EU-Rates, fügte hinzu, daß die EU sich darauf festgelegt habe, den EWR beizubehalten, selbst wenn Island als einziger EFTA-Teilnehmer an diesem Wirtschaftsraum übrigbleibe⁵.

Die Beitrittsverhandlungen

Die Verhandlungen über die Mitgliedschaft in der Europäischen Union begannen für Finnland, Österreich und Schweden am 1. Februar 1993, mit Norwegen jedoch erst am 5. April, nachdem die Kommission am 24. März 1993 ihre Stellungnahme zum Beitrittsantrag Norwegens veröffentlicht hatte⁶. In letzterer wurde allgemein betont, daß der Beitritt der EFTA-Staaten keine unüberwindlichen Hindernisse im ökonomischen Bereich bringen werde. Für Norwegen wurden jedoch Probleme im Bereich der Landwirtschaft, der Regionalpolitik, der Fischerei und der Alkoholpolitik ausgemacht. In den Bereichen der Außen- und Sicherheitspolitik wurde auf die NATO-Mitgliedschaft Norwegens hingewiesen.

Die Beitrittsverhandlungen fanden im Rahmen einer "Konferenz über den Beitritt zur Europäischen Union" statt, die entweder auf der Ebene der Minister oder der "Stellvertreter" (Ständige Vertreter der EG/EU-Staaten und Botschafter der Beitrittskandidaten) tagte. Diese Regierungskonferenzen fanden jeweils getrennt, aber parallel und koordiniert zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem jeweiligen Beitrittsbewerber statt. Auf der obersten Ebene der Außenminister kam es zu insgesamt acht Treffen. Die Ebene der Stellvertreter (Botschafter) traf sich zu insgesamt 11 Verhandlungsrunden.

Die Zweite Norderweiterung der Europäischen Union

	Beitrittsantrag	Avis der Kommission	Verhandlungsbeginn	Verhandlungsende	Referendum	Beitritt
Österreich	17.7.1989	1.8.1991	1.2.1993	1.3.1994	12.6.1994	1.1.1995*
Schweden	1.7.1991	31.7.1992	1.2.1993	1.3.1994	13.11.1994*	1.1.1995*
Finnland	18.3.1992	4.11.1992	1.2.1993	1.3.1994	16.10.1994*	1.1.1995*
Norwegen	25.11.1992	24.3.1993	5.4.1993	16.3.1994	28.11.1994*	1.1.1995*

* = geplant

Eine wichtige erste Stufe des Verhandlungsprozesses bildete die Prüfung des EU-Sekundärrechts ("Acquisprüfung"). Bei diesem eingehenden Vergleich zwischen dem EU-Recht und der Rechtslage in den Kandidatenländern ging es darum, die Bereiche, in denen die Übernahme des "Acquis" durch die Beitrittsländer Probleme bereiten würde zu identifizieren. Im Rahmen der EWR-Verhandlungen wurden hier natürlich schon Vorarbeiten geleistet. Insgesamt fanden ca. 130 Treffen zur Acquisprüfung statt. Als Ausnahme wurden die Verhandlungen hier multilateral, d. h. in Sitzungen mit allen vier Beitrittskandidaten geführt. Aufbauend auf den Ergebnissen der Acquisprüfung wurden exploratorische Gespräche — hier wieder bilateral — durchgeführt, um erste Lösungsansätze für die Problembereiche zu entwickeln.

Auf der 1. Sitzung auf Stellvertreterebene am 2. Februar 1993 wurden Ablauf und Organisation der Verhandlungen sowie das Arbeitsprogramm festgelegt. Als Grundgerüst wurde eine Liste mit 29 Verhandlungskapiteln erstellt. Gleichzeitig wurden drei grundlegende Verhandlungsprinzipien festgelegt:

- Die zu einem Verhandlungskapitel abgegebene Position kann die Haltung in anderen Bereichen nicht präjudizieren;
- Verhandlungsergebnisse — auch Teilergebnisse — werden erst dann endgültig, wenn Einigung über alle Verhandlungskapitel erzielt worden ist;
- für den Fall, daß der Acquis während der Verhandlungen geändert oder ergänzt wird, müssen die betroffenen Punkte erneut der Beitrittskonferenz vorgelegt werden⁷.

Mit diesen Prinzipien wurde festgelegt, daß letztlich nur ein Gesamtpaket die Verhandlungen erfolgreich beenden könnte; einzelne Konzessionen während der Verhandlungen hätten jederzeit wieder rückgängig gemacht werden können.

Die Verhandlungen um die EU-Mitgliedschaft der vier EFTA-Staaten verliefen in drei Phasen. In der ersten Phase, während der dänischen Präsidentschaft, kamen sie nur sehr schleppend voran. Es wurden die einfachen, meist schon in den EWR-Verhandlungen diskutierten Materien abgehandelt. Eine Zeitlang schien es, als ob die nordischen Beitrittskandidaten bevorzugt würden; den österreichischen Verhandlern wurde vorgeworfen, ihre Positionspapiere Wochen spä-

ter als Finnland und Schweden an die Kommission geschickt zu haben⁸. In den Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Kopenhagen am 21./22. Juni 1993 wurde festgestellt, daß "die Anfangsschwierigkeiten bei der Aufnahme der Verhandlungen nunmehr überwunden sind und die Verhandlungen immer zügiger voranschreiten". Außerdem zeigte sich der Europäische Rat entschlossen, "die angestrebte erste Erweiterung der Europäischen Union im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Rates von Lissabon und Edinburgh bis zum 1. Januar 1995 verwirklicht zu sehen⁹.

Die zweite Phase der Verhandlungen ist mit der belgischen EU-Präsidentschaft gleichzusetzen. Die mit dem Entscheidungsprozeß in der Union vertrauten Vertreter Belgiens nahmen die sensiblen Bereiche der Beitrittsverhandlungen in Angriff. Bedeutsam war dabei die endgültige Ratifizierung und das Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht am 1. November 1993. Bei der vierten Verhandlungsrunde auf Ministerebene am 9. November 1993 in Brüssel wurde beschlossen, die Beitrittsverhandlungen auf Basis des EU-Vertrages zu führen. Zudem wurde eine Beschleunigung des Verhandlungsrhythmus vereinbart.

So konnte auf der 5. Ministerrunde am 21. Dezember 1993 ein umfangreiches "Paket" verabschiedet werden. Besonders wichtig war dabei für die (post-)neutralen Beitrittskandidaten die Einigung über die GASP. Der EU-Rat vom selben Tag stellte fest, daß Kapitel 24 (Außen- und Sicherheitspolitik) der Verhandlungen "von allen Bewerberländern als unproblematisch angesehen wird". Die Beitrittsbewerber stimmten daher auf der Beitrittskonferenz dem Vorschlag des EU-Rates zu, in die Schlußakte eine Erklärung zur GASP aufzunehmen. Die Beitrittsländer bestätigen darin der Union, "daß sie die mit der Union und ihrem institutionellen Rahmen verbundenen Rechte und Pflichten, d. h. den sogenannten gemeinschaftlichen Besitzstand, wie er für die gegenwärtigen Mitgliedstaaten gilt, in vollem Umfang akzeptieren". Damit wurde aber auch sichergestellt, daß sich die neuen Mitgliedstaaten nicht zu mehr als die alten Mitglieder verpflichten. Die insbesondere von Frankreich aufgestellte Forderung, die mögliche zukünftige Entwicklung der GASP in Richtung einer gemeinsamen Verteidigung schon beim Beitritt akzeptieren zu müssen, wurde damit abgewendet.

Die Kandidatenländer erklärten sich auch bereit, daß sie "bereit und fähig sein werden, zum Zeitpunkt ihres Beitritts die für die verschiedenen Bereiche gültige Politik der Union zu unterstützen". Ohne Österreich zu erwähnen, aber deutlich auf Österreich als einzigem Land mit einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Neutralität gemünzt, wurde ein Absatz eingefügt, in dem davon ausgegangen wird, daß "die rechtlichen Rahmenbedingungen in den beitretenden Ländern am Tag ihres Beitritts mit dem Besitzstand der Union in Einklang stehen werden"¹⁰.

In der dritten Phase, unter der Präsidentschaft Griechenlands, kam es zum "endgame" der Verhandlungen um die EU-Mitgliedschaft. Während der 8. Verhandlungsrunde auf Ministerebene, der "Jumbo"-Ministertagung vom 26. Februar bis zum 1. März 1994, wurde Einigung über den Vertragstext erzielt. Nach viertägigen, fast ununterbrochenen, dramatischen Marathonverhandlungen gelang

dabei am 1. März mittags Schweden als erstem Land der Durchbruch. Europaminister Ulf Dinkelspiel sowie der griechische Europaminister Theodoros Pangalos und Kommissionspräsident Jacques Delors gaben den Abschluß der Verhandlungen bekannt. Stunden später folgte Finnland, in den späten Abendstunden dann Österreich¹¹. Die Einigung mit Norwegen — verzögert wegen Fischereifragen — gelang erst am 16. März 1994. Bei den Verhandlungen unterstützten besonders Deutschland und Belgien die Anliegen der Beitrittsbewerber; Frankreich und teilweise Spanien zählten hingegen zu den weniger kompromißbereiten EU-Mitgliedstaaten. Die Verhandlungen standen außerdem unter Zeitdruck, denn es war die Zustimmung des Europäischen Parlaments zumindestens in seiner letzten Sitzung vor den Neuwahlen im Juni 1994 erforderlich, sollte der angepeilte Beitrittstermin 1. Januar 1995 eingehalten werden.

Die Kompromisse in der letzten Verhandlungsphase betrafen insbesondere den Agrarsektor. Die Beitrittskandidaten werden ohne Übergangsfristen die Regeln der Gemeinsamen Agrarpolitik übernehmen. Um die Anpassungen an das niedrigere EU-Preisniveau zu erleichtern, dürfen Finnland, Norwegen und Österreich degressive einzelstaatliche Übergangshilfen für fünf Jahren gewähren. Die eng mit der Landwirtschaft zusammenhängende Regionalpolitik bringt ein neues Ziel bei den EU-Strukturfonds. Durch das "Ziel 6" sollen die dünn besiedelten nordischen Gebiete (acht Einwohner oder weniger pro Quadratkilometer) gefördert werden. In Österreich ist das östlichste Bundesland, Burgenland, als Ziel-1-Gebiet mit den höchsten Förderungen definiert worden.

Zur Reduzierung der erheblichen Anfangskosten der Mitgliedschaft werden Norwegen im ersten Jahr der Mitgliedschaft 201 Mio. ECU, Österreich 583 Mio. ECU, Finnland 476 Mio. ECU und Schweden 488 Mio. ECU aus dem Haushalt der Europäischen Union erhalten. Diese Beträge werden innerhalb von vier Jahren progressiv verringert. Erst 1999 — bei einem angenommenen Beitritt im Jahre 1995 — werden die neuen Mitglieder ihre vollen Beiträge zum EU-Gesamtbudget zu leisten haben. Dabei werden Norwegen, Österreich und Schweden Nettozahler sein; Finnland hingegen wird voraussichtlich mehr aus dem EU-Budget erhalten als es einzahlen wird. Als Einzelproblem galt die Alkoholpolitik in den nordischen Staaten. Neben der Aufrechterhaltung des Einzelhandelsmonopols wird auch die private Einfuhr von Alkoholika und Tabak — wie für Dänemark — bis Ende 1996 beschränkt werden. Diese Beschränkung wird automatisch verlängert und kann nur einstimmig aufgehoben werden.

Ein großes Problem bildete die Frage des Transitverkehrs durch Österreich. Es konnte erst im letzten Moment bei den Verhandlungen gelöst werden. Dabei wurden die Regelungen des zwischen der Europäischen Union und Österreich bestehenden Transitvertrages weitgehend beibehalten. Insbesondere bleibt das Ziel einer Reduktion der Schadstoffe um 60% aufrecht. In drei Etappen wird (sofern das Reduktionsziel nicht früher erreicht wird) das Transitregime bis 1. Januar 2004 aufrecht erhalten. Der ursprüngliche Transitvertrag sah eine Frist bis 31. Dezember 2004 vor. Die Verhandlungen gestalteten sich deshalb besonders

schwierig, da nach Annahme der Alpeninitiative in der Schweiz insbesondere Frankreich fürchtete, durch restriktive Maßnahmen Österreichs mit erheblichen Umwegtransitverkehr nach Italien belastet zu werden. Andererseits wußten die österreichischen Verhandler, daß in Österreich die Bevölkerung großen Wert auf die Reduzierung des Transitverkehrs legte. Formell beendet wurden die Verhandlungen erst, als sich die EU-Mitgliedstaaten am erweiterten Ministerrat in Ioannina am 27. März 1994 auf die neue Sperrminorität bei Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit einigten¹². An sich hatte der Europäische Rat in Brüssel am 10./11. Dezember 1993 schon festgelegt, daß Österreich und Schweden je vier Stimmen, Finnland und Norwegen je drei Stimmen im Ministerrat erhalten werden. Das Europäische Parlament gab dann am 4. Mai 1994 seine Zustimmung zur Aufnahme mit großer Mehrheit für alle Kandidatenländer.

Die Ergebnisse der Verhandlungen wurden in den Beitrittsländern sowohl von den Entscheidungsträgern — soweit sie nicht explizit gegen den EU-Beitritt sind — weitgehend positiv gesehen. Die einzige Ausnahme bildete die Zentrumspartei als Vertretung der Bauern in Finnland. Hier wurde eine zusätzliche nationale Unterstützung für die Bauern gefordert, die schließlich anfangs Juni in der Höhe von 4 Mrd. Finnmark gewährt wurde¹³.

Die Einstellung der Bevölkerung in den Beitrittsländern und der Schweiz hat sich in typischer Weise entwickelt (vgl. Übersicht). Zustimmung und Ablehnung verteilt sich in der Bevölkerung aller Bewerberstaaten ähnlich. Männer stehen der EU-Mitgliedschaft positiver gegenüber als Frauen, ebenso befürworten Personen mit höherer Schulbildung eher einen EU-Beitritt. Die unteren Schichten und vor allem die Bauern stehen der EU skeptisch gegenüber. Die Wähler der konservativen Parteien sprechen sich, teilweise mit großer Mehrheit, für eine EU-Mitgliedschaft aus. Die Anhänger der Parteien der äußersten Rechten und Linken sind dagegen in allen Staaten überwiegend gegen einen EU-Beitritt. In den nordischen Staaten gehören die Anhänger der bäuerlichen Zentrumsparteien sowie die Anhänger der schwedischen Sozialdemokraten zu den EU-Skeptikern.

Als erstem Staat wurde in Österreich am 12. Juni 1994 die Volksabstimmung über den Beitritt zur EU durchgeführt. Im Gegensatz zu den nordischen Staaten war hier das Referendum verfassungsrechtlich geboten, denn jede Totaländerung der Verfassung — als das wurde die Anpassung der österreichischen Rechtsordnung an die EU von den meisten Juristen betrachtet — unterliegt in Österreich einer Volksabstimmung. Bei einer Wahlbeteiligung von 82,3% entschieden sich 66,6% der Österreicher für und 33,4% gegen den Beitritt zur Union¹⁴.

Neben dem Sicherheitsargument hatten die erwarteten wirtschaftlichen Vorteile großes Gewicht bei der Entscheidung für einen EU-Beitritt. Bei den Personen, die Gegen einen Beitritt stimmten, waren die Verschlechterung der Verkehrs-, Transit- und Umweltsituation sowie die Nachteile für die Landwirtschaft von großer Bedeutung. Ausschlaggebend für die Entscheidung des Stimmbürgers war neben persönlichen Gesprächen vor allem die Berichterstattung in den Medien. Hier zeichnete sich Anfang 1994 eine entscheidende Wende ab, als die meiste-

Vergleich der Einstellung der Bevölkerung in den Beitrittsländern zur Mitgliedschaft in der EU

(Differenzen der Prozentpunkte "für Beitritt" minus "gegen Beitritt")



Quellen: Paul Luif: Die österreichische Integrationspolitik, in: Hanspeter Neuhold/Paul Luif (Hrsg.): Das außenpolitische Bewußtsein der Österreicher. Aktuelle internationale Probleme im Spiegel der Meinungsforschung, Braumüller, Wien 1992, S. 37-86, und Peter Ludlow/Jan Berg/Tore Bredal/Jaakko Itoniemi/Juhani Pehkonen: The Fourth Enlargement: Public Opinion on Membership in the Nordic Candidate Countries, Centre for European Policy Studies, Brussels 1994; sowie zusätzliche repräsentative Meinungsumfragen.

lesene Tageszeitung Österreichs, die Neue Kronen Zeitung, ab Januar 1994 massiv für den EU-Beitritt Österreichs zu werben begann. Schließlich spielte wahrscheinlich auch die geschlossene Pro-Haltung der Bundesregierung von SPÖ und ÖVP eine wichtige Rolle beim Ausgang des Referendums¹⁵.

Am 24. Juni 1994 wurde der Vertrag über den Beitritt Finnlands, Norwegens, Österreichs und Schwedens beim Treffen des Europäischen Rates in Korfu feierlich unterzeichnet. Es handelt sich um einen multilateralen Vertrag zwischen den 12 Mitgliedstaaten der EU und den vier Beitrittswerbern. Damit dieser Vertrag in Kraft tritt, müssen ihn noch die Parlamente aller Unterzeichnerstaaten sowie die Bevölkerung in Finnland, Schweden und Norwegen genehmigen.

Sonstige Aktivitäten der EFTA-Staaten

Die EFTA, die ihre in der Stockholmer Konvention festgelegten Vertragsziele materiell bereits in den sechziger und siebziger Jahren erreicht hat, ist inzwi-

schen vom inhaltlich viel weiter gefaßten und dynamischeren Integrationsprozeß der EU überholt worden. Diesem Sachverhalt sind auch die EFTA-Strukturen anzupassen. Dies soll sukzessive bis zum Sommer 1995 erfolgen¹⁶.

Auf der EFTA-Ministertagung in Helsinki am 21./22. Juni 1994 sind die ersten Schritte in diese Richtung gesetzt worden. Die EFTA-Überwachungsbehörde und der EFTA-Gerichtshof unterliegen nach dem EU-Votum Österreichs auf jeden Fall einer Erosion. Die Verständigung sieht vor, daß Überwachungsbehörde und Gerichtshof zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs formell noch bis Ende Juni 1995 im Amt bleiben werden, im Bedarfsfall vielleicht noch höchstens drei weitere Monate. Das EFTA-Sekretariat selbst, das Mitte 1994 in Genf und in Brüssel je rund 70 Mitarbeiter beschäftigt, dürfte bis zum Sommer 1995 eine erhebliche Personalreduktion erfahren.

Nachdem der isländische Außenminister Jon Baldvin Hannibalsson im Juni 1994 verkündete, daß Island einen Antrag auf EU-Mitgliedschaft stellen werde¹⁷, bleibt die Schweiz möglicherweise der einzige EFTA-Staat, der weder dem EWR angehört noch in die EU überwechseln wird. Die Schweizer Regierung hat nach dem negativen EWR-Referendum vom 6. Dezember 1992 eine Liste mit 16 Bereichen erarbeitet, in denen sie sektorielle bilaterale Verhandlungen mit der EU anstrebt. Fünf Dossiers wurden auf Expertenebene mit der Kommission schon diskutiert: Zivilluftfahrt, Straßengüterverkehr, Ursprungsregeln und Teilnahme am Vierten Forschungsrahmenprogramm sowie am "Media"-Programm¹⁸. Mit der Annahme der "Alpeninitiative" durch die Mehrheit der Schweizer am 20. Februar 1994 — der Gütertransitverkehr muß innerhalb von zehn Jahren von der Straße auf die Schiene verlagert werden — erfuhren die Bemühungen der Schweizer Regierung einen Rückschlag. Die EU-Außenminister forderten die Kommission auf, im Verkehrssektor Klärungen mit der Schweiz herbeizuführen. Damit könnten sich beim Ausbau der bilateralen Beziehungen zwischen Schweiz und EU weitere Verzögerungen einstellen¹⁹.

Anmerkungen

1 Die Teilnehmer am EWR von EFTA-Seite sind Finnland, Island, Norwegen, Österreich und Schweden. Aufgrund des negativen Referendums vom 6.12.1992 nimmt die Schweiz am EWR nicht teil. Das Liechtensteiner Volk stimmte am 13.12.1992 dem Beitritt seines Landes zum EWR zu. Im Anpassungsprotokoll zum EWR-Vertrag wurde festgelegt, daß der EWR-Rat gemeinsam mit Liechtenstein einvernehmlich die Teilnahme Liechtensteins am EWR beschließen kann, Liechtenstein muß vorher aber die seine Zollunion mit der Schweiz

soweit anpassen, daß das gut Funktionieren des EWR nicht beeinträchtigt wird. Siehe Frasl, Ingrid: EWR: Entwicklungen im Jahr 1993, in: *Economy. Fachmagazin für internationale Wirtschaft* 12 (1993), S. 300–303, hier S. 301.

2 S. Treumer, Steen: *The EFTA Court*, in: *EIPASCOPE* 2 (1994), S. 2–4.

3 *EFTA-News* 1 (1994), S. 1.

4 *S. EFTA-News* 2 (1994), S. 1.

5 S. die Mitteilung an die Presse des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union v. 17.5.1994, *EEE* 1605/94; sowie

- EFTA News 3 (1994).
- 6 Die Erweiterung der Gemeinschaft: Aufgaben und Herausforderungen — Stellungnahme der Kommission zum Beitrittsantrag Norwegens, Bulletin der EG, Beilage zu 2 (1993) (= KOM (93) 142 endg.).
 - 7 Ebd., S. 8.
 - 8 Lahodinsky, Otmar: EG Kritik an Wiener Verhandlungstaktik, in: Die Presse v. 3./4. 4. 1993, S. 1, und Mayer, Norbert: Mehr Tempo in Brüssel. Beitrittsverhandlungen mit Österreich sollen beschleunigt werden, in: Der Standard v. 28. 4. 1993, S. 4.
 - 9 Bulletin der EG 6 (1993), Punkt I.10.
 - 10 S. Konferenz über den Beitritt zur Europäischen Union. Brüssel, den 21. Dezember 1993; CONF 6/93 (GENERAL) REV 1; jetzt auch Gemeinsame Erklärung (Nr. 1) zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, beigefügt der Schlußakte zur Beitrittsakte.
 - 11 Smidt, Steffen: The Enlargement of the European Union. Vortrag vor der Diplomatischen Akademie in Wien, 7. 6. 1994, Manuskript, S. 14.
 - 12 Die aufregende Schlußverhandlung wird im Tagebuch des schwedischen EU-Botschafters Lars Anell, abgedruckt in der EU-Beilage der schwedischen Tageszeitung Dagens Nyheter v. 3. 3. 1994, S. 7, plastisch dargestellt.
 - 13 Die neue Sperrminorität beträgt 27 von 90 Stimmen, wenn alle vier Kandidaten beitreten werden. Spanien und insbesondere Großbritannien wollten die Sperrminorität bei 23 belassen, also die Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit erschweren. S. dazu den Beitrag von Edwards, Geoffrey/Mayer, Hartmut: Der Rat, in diesem Band.
 - 14 Endergebnis des EU-Votums. Auslandswähler zu 80,25% für den Beitritt, in: Wiener Zeitung v. 22. 6. 1994, S. 1.
 - 15 Diese Ergebnisse sind entnommen: Plasser, Fritz/Ullram, Peter A./Sommer, Franz/Vretscha, Andreas: Analyse der EU-Volksabstimmung vom 12. Juni 1994, Zentrum für angewandte Politikforschung, Wien 1994.
 - 16 S. den ausführlichen Artikel: Die EFTA integrationspolitisch im Umbruch. Abschluß der Ministertagung in Helsinki, in: Neue Zürcher Zeitung, Fernausgabe 144 v. 24. 6. 1994, S. 13.
 - 17 S. die Meldung in der Wiener Zeitung v. 14. 6. 1994, S. 2.
 - 18 Neue Zürcher Zeitung v. 25. 8. 1993, Fernausgabe 195, S. 25.
 - 19 Neue Zürcher Zeitung v. 19. 5. 1994, Fernausgabe 114, S. 11.

Weiterführende Literatur

- Goetschel, Laurent: Zwischen Effizienz und Akzeptanz. Die Information der Schweizer Behörden im Hinblick auf die Volksabstimmung über den EWR-Vertrag vom 6. Dezember 1992, Bern/Stuttgart/Wien 1994.
- Kunnert, Gerhard: Österreichs Weg in die Europäische Union. Ein Kleinstaat ringt um eine aktive Rolle im europäischen Integrationsprozeß, Wien 1993.
- Langejürgen, Ralf: Die Eidgenossenschaft zwischen Rütli und EWR. Der Versuch einer Neuorientierung der Schweizer Europapolitik, Chur/Zürich 1993.
- Nelsen, Brent F. (Hrsg.): Norway and the European Community. The Political Economy of Integration, London 1993.
- Pedersen, Thomas: European Union and the EFTA Countries. Enlargement and Integration, London/New York 1994.
- Pelinka, Anton/Schaller, Christian/Luif, Paul: Ausweg EG? Innenpolitische Motive einer außenpolitischen Umorientierung, Wien/Köln/Graz 1994 (Studien zur Politik und Verwaltung, Band 47).
- Tiilikainen, Teija/Petersen, Ib Damgaard (Hrsg.): The Nordic Countries and the EC, Kopenhagen 1993.